

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1410/19**

Titel

Schreiben der Louise Mücke Stiftung

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26.07.2019 hat Frau Pfarrerin Kaffka die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und die Stadtratsfraktionen zum Gespräch über den Neubau des Kindergartens in der Regierungsstraße 52 eingeladen.

Im Vorfeld des Gesprächstermins der Louise-Mücke-Stiftung möchte die Verwaltung des Jugendamtes einige ergänzende Informationen zum Stand der Kommunikation mit dem Träger der Einrichtung und zur Finanzplanung geben.

Die bauliche Maßnahme ist auf der Grundlage des Erstantrages des Trägers mit 200 TEUR in 2019 sowie 225 TEUR in 2020 Bestandteil

- der letzten beschlossenen Fortschreibung des Programms zur Erhaltung und zum Ausbau von Kindertageseinrichtungen ab 2017 (DS 1812/17),
- sowie des beschlossenen Doppelhaushalts 2019/ 2020 einschließlich des Investitionsprogramms.

Zwischenzeitlich liegt dem Jugendamt ein aktualisierter Antrag des Trägers über 630.610 EUR für das Jahr 2020 vor. Neben den erhöhten Baukosten ändert sich demnach auch der Baubeginn.

Die Verwaltung des Jugendamtes hat die Maßnahme in seinen Entwurf der Fortschreibung des Programms zur Erhaltung und zum Ausbau von Kindertageseinrichtungen ab 2019 aufgenommen, welches sich in der verwaltungsinternen Abstimmung befindet. Parallel dazu erfolgt die Anmeldung dieser Mittel für den Nachtragshaushalt 2020. Grund für diese Änderungsvorschläge der Verwaltung des Jugendamtes sind ausschließlich die zu erwartenden Belastungen für die Kinder der Einrichtung bei einer Trennung der Sanierung des Vorderhauses vom Neubau des Kindergartens.

In der umfassenden bisherigen schriftlichen und mündlichen Kommunikation des Trägers mit dem Jugendamt betont dieser immer wieder, dass Hauptgrund für die Baumaßnahme "das wirtschaftlich abgeschriebene Vorderhaus" ist. Dies ist durchaus nachzuvollziehen, da sich das Gebäude in einer attraktiven Innerstadtlage befindet und saniert, gewinnversprechend zu vermieten sein wird. Den zeitlichen Druck hat der Träger durch die Kündigung der teils langjährig bestehenden Mietverhältnisse der 6 Wohnungen im Vorderhaus in das Verfahren eingebracht.

Die Kindertagesstätte besteht aus zwei Gebäudeteilen. Zum einen gibt es das Hinterhaus, welches in den zurückliegenden Jahren mit städtischen Fördermitteln saniert wurde. Zum anderen gibt es den mit dem Vorderhaus verbundenen Anbau und zusätzliche Nutzungen im Vorderhaus. Eine Erhöhung der Platzzahl durch die Baumaßnahme ist durch den Träger nicht beabsichtigt. Der Träger plant den Verbleib der, im Hinterhaus betreuten Kinder während der Baumaßnahme. Da der Zugang zum Hinterhaus während der Baumaßnahme stark eingeschränkt wird, hat das Jugendamt den Träger im Gespräch am 18.06.2019 aufgefordert, die Sicherheit und die Rettungswege für die Kinder im Hinterhaus prüfen zu lassen. Eine entsprechende Rückinformation durch den Träger steht noch aus.

Die Verwaltung des Jugendamtes hat umfassend geprüft, ob dem Träger kurzfristig ein Ausweichobjekt zur Verfügung gestellt werden kann. Dies ist leider nicht der Fall. Alle vorhandenen Objekte sind planmäßig gebunden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die zeitliche Zusammenlegung der Baumaßnahmen zur Sanierung des Vorderhauses und des Neubaus der Kindertageseinrichtung sinnvoll ist. Inwiefern es der Stadt möglich ist, für die erhöhten Ausgaben zur investiven Förderung im Rahmen eines Nachtragshaushalts 2020 eine Deckung zu finden, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht einzuschätzen. Erschwerend für das Förderverfahren kommt hinzu, dass es der Träger ablehnt, die nach geltender Förderrichtlinie zu erbringenden Eigenmittel in Höhe von 5 % zu erbringen obwohl mit Beendigung der Maßnahmen eine deutliche Vermögenswerterhöhung für ihn eintritt.

Als Alternative für eine investive Förderung durch die Stadt hat der Träger die Möglichkeit, die Refinanzierung seiner Ausgaben über eine Gebäudeabschreibung vorzunehmen. Ausgaben aus Abschreibungen sind auf der Grundlage des § 22 ThürKitaG in Höhe der in der Stadt Erfurt gültigen Regelungen auf Nachweis erstattungsfähig.

Peilke

Unterschrift Amtsleiter

07.08.2019

Datum